

2210-8-2-WFK

## Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG)

Vom 9. Mai 2007

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### Art. 1

#### Vergabe von Studienplätzen

(1) Die staatlichen Hochschulen im Freistaat Bayern (Hochschulen) verfolgen das Ziel der erschöpfenden Nutzung ihrer Ausbildungskapazitäten.

(2) <sup>1</sup>Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang die Kapazitäten der Hochschule, so werden die Studienplätze im Auswahlverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) oder in einem örtlichen Auswahlverfahren nach Art. 5 vergeben. <sup>2</sup>Unbeschadet des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 erfolgt die Vergabe der Studienplätze für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. <sup>3</sup>Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. <sup>4</sup>Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

(3) Wer zum Bewerbungstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

### Art. 2

#### Nachteilsausgleich

<sup>1</sup>Bei der Bewerbung auf einen Studienplatz dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Art. 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG) vom 18. Juni 1969 (BGBl I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl I S. 2596) in der

jeweils geltenden Fassung oder aus der Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl I S. 2600) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts,

4. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

<sup>2</sup>Gleiches gilt für einen von Bewerberinnen oder Bewerbern nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 im Ausland geleisteten Dienst, wenn er von Inhalt und Ausmaß einem Dienst nach Satz 1 gleichwertig ist.

### Art. 3

#### Festsetzung der Zulassungszahl durch Satzung

(1) Die Hochschulen können durch Satzung Zulassungszahlen festsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.

(2) Ist ein Studiengang in das Verfahren bei der ZVS einbezogen worden, setzen die Hochschulen die Zulassungszahl durch Satzung nach Maßgabe von Art. 7 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 – GVBl 2007 S. 2 – (Staatsvertrag) und den hierzu ergangenen Bestimmungen fest.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. <sup>2</sup>Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. <sup>3</sup>Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. <sup>4</sup>Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legen die Hochschulen dem Staatsministerium für

Wissenschaft, Forschung und Kunst einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Die Satzungen nach den Abs. 1 und 2 ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

#### Art. 4

##### Kapazitätsermittlung

(1) <sup>1</sup>Die jährliche Aufnahmekapazität wird insbesondere auf der Grundlage des Lehrangebots und des Ausbildungsaufwands ermittelt. <sup>2</sup>Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das mit Lehraufgaben betraute hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde. <sup>3</sup>Reduzierungen der Lehrverpflichtung, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen, werden berücksichtigt. <sup>4</sup>Der Ausbildungsaufwand wird von der Hochschule durch studienangangsspezifische Normwerte festgesetzt; das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst kann hierfür fächergruppenspezifische Bandbreiten vorgeben. <sup>5</sup>Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. <sup>6</sup>Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. <sup>7</sup>Weitere Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(2) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

#### Art. 5

##### Örtliches Auswahlverfahren

(1) In den Fällen, in denen von einer Hochschule nach Art. 3 Abs. 1 eine Zulassungszahl festgesetzt ist, findet ein örtliches Auswahlverfahren statt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die dem Personenkreis in Art. 2 angehören, werden vorab berücksichtigt, wenn sie zu Beginn oder während ihres Dienstes für den betreffenden Studiengang zugelassen wurden oder wenn zu Beginn oder während ihres Dienstes für diesen Studiengang keine Zulassungszahl festgesetzt war.

(3) <sup>1</sup>Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind 18 v.H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abzuziehen (Vorabquote):

1. 2 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. 8 v.H. für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
3. 4 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
4. 4 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium).

<sup>2</sup>In Fachhochschulstudiengängen können zusätzlich zu der Vorabquote nach Satz 1 weitere 6 v.H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abgezogen werden:

1. 2 v.H. für besonders qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen,
2. 4 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium in einem Studiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann (Verbundstudium).

<sup>3</sup>Die Hochschulen können im Rahmen der Vorabquote durch Satzung von Satz 1 Nrn. 2 bis 4 abweichen.

<sup>4</sup>Studienplätze dürfen nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 und Satz 2 Nr. 1 nur bis zu der Zahl vergeben werden, die dem Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl entspricht. <sup>5</sup>Werden Studienplätze in den Quoten nach den Sätzen 1 und 2 nicht in Anspruch genommen, so erfolgt die Verteilung der entsprechenden Studienplätze im Rahmen des Abs. 4. <sup>6</sup>Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. <sup>7</sup>Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Nr. 2 werden vorrangig nach ihrer Befähigung ausgewählt. <sup>8</sup>Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Nr. 1 werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ausgewählt. <sup>9</sup>Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nr. 4 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt. <sup>10</sup>Die Aufnahme eines Verbundstudiums im Sinn von Satz 2 Nr. 2 setzt voraus, dass die Berufsausbildung wie im Verbundstudium vorgesehen aufgenommen wird.

(4) <sup>1</sup>Die nach Abzug der Studienplätze nach Abs. 3 verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:

1. 25 v.H. nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. 65 v.H. nach dem Ergebnis des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens und
3. 10 v.H. nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit).

<sup>2</sup>Zeiten eines Studiums an einer staatlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden auf die Wartezeit nicht angerechnet. <sup>3</sup>Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem Wert an der Vergabe der Studienplätze in den Quoten nach Satz 1 beteiligt, den sie oder er nachweisen kann. <sup>4</sup>Im Fall von Rangleichheit wird ausgewählt, wer dem Personenkreis in Art. 2 angehört; im Übrigen erfolgt eine Entscheidung durch das Los.

(5) <sup>1</sup>Im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren wählt die Hochschule die Bewerberinnen und Bewerber aus, die nach Eignung und Motivation die besten Aussichten auf einen erfolgreichen Abschluss des Studiums bieten. <sup>2</sup>Dabei kann sie ihrer Auswahl neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung einen oder mehrere der folgenden Maßstäbe zugrundelegen:

1. die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung besonderen Aufschluss geben,
2. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
3. die Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
4. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf gibt.

<sup>3</sup>Beim Auswahlverfahren der Hochschulen gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrags findet Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Hochschule neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mindestens einen weiteren Maßstab ihrer Auswahl zugrunde zu legen hat. <sup>4</sup>Die Hochschulen können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst weitere Kriterien verwenden. <sup>5</sup>Der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung muss überwiegende Bedeutung zugemessen werden. <sup>6</sup>Die Hochschule kann im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren für einen jeweils vorher bestimmten Anteil von Studienplätzen neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unterschiedliche Kriterien heranziehen (Binnenquoten). <sup>7</sup>Den besonderen Anforderungen der Lehramtsstudiengänge ist bei der Gestaltung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens angemessen Rechnung zu tragen.

(6) <sup>1</sup>Der Kreis der Bewerberinnen und Bewerber, die im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren beteiligt werden, kann auf der Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, gegebenenfalls in Verbindung mit einem weiteren Kriterium nach Abs. 5 Sätze 2 und 4, beschränkt werden (Vorauswahlverfahren). <sup>2</sup>Im Auswahlverfahren der Hochschulen gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrags kann im Rahmen der Vorauswahl der Grad der Ortspräferenz berücksichtigt werden.

(7) Die Hochschule regelt die nähere Ausgestaltung des Auswahlverfahrens der Hochschulen gemäß Art. 13

Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrags und des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens durch Satzung.

#### Art. 6

##### Zulassung zu höheren Fachsemestern, postgradualen Studiengängen und zum Verbundstudium

(1) <sup>1</sup>Ist in einem Studiengang für ein höheres Fachsemester eine Zulassungszahl festgesetzt, werden die verfügbaren Studienplätze von der Hochschule an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen. <sup>2</sup>Ist eine Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern erforderlich, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, sind die Studienplätze in folgender Reihenfolge zu vergeben:

1. an Studierende, die an der betreffenden Hochschule im Studiengang Medizin auf einem Teilstudienplatz eingeschrieben sind,
2. an Studierende, die an der betreffenden Hochschule in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben sind,
3. an Studierende, die an der betreffenden Hochschule in einem anderen Studiengang eingeschrieben sind,
4. an sonstige Bewerberinnen und Bewerber.

<sup>3</sup>Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(2) <sup>1</sup>Bei postgradualen Studiengängen wird die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Bildung einer Vorabquote entsprechend Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 im Rahmen des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens auf Grund der Maßstäbe getroffen, die Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind. <sup>2</sup>Die Auswahlmaßstäbe nach Art. 5 Abs. 5 Sätze 2 und 4 können zusätzlich herangezogen werden. <sup>3</sup>Die zur Verfügung stehenden Studienplätze können nach der Fachrichtung der Abschlussprüfung, die Qualifikation für den postgradualen Studiengang ist, aufgeteilt werden.

(3) Ist ein zulassungsbeschränkter Studiengang so ausgestaltet, dass auch ein Verbundstudium (Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2) absolviert werden kann, werden die Studienplätze zunächst an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die am Verbundstudium teilnehmen und

1. die Berufsausbildung wie im Verbundstudium vorgeesehen aufgenommen haben und
2. zu Beginn oder während dieser Berufsausbildung für diesen Studiengang zugelassen wurden; dies gilt nicht, wenn zu einem dieser Zeitpunkte für diesen Studiengang keine Zulassungszahl festgesetzt war.

#### Art. 7

##### Beirat der ZVS

Die Vertreterin oder der Vertreter im Beirat der

ZVS und deren Stellvertretung werden von den Präsidentinnen oder Präsidenten der Hochschulen, die Studiengänge anbieten, die in das Verfahren der ZVS einbezogen sind, aus ihrem Kreis oder aus dem Kreis der an ihrer Hochschule auf Lebenszeit berufenen Professorinnen und Professoren bestimmt.

#### Art. 8

##### Verordnungsermächtigung

(1) <sup>1</sup>Die Bestimmungen nach Art. 3 Abs. 1 und 2 werden durch Rechtsverordnung getroffen,

1. wenn das Einvernehmen nach Art. 3 Abs. 5 nicht herzustellen ist,
2. wenn die Hochschule Art. 3 Abs. 3 und Art. 4 und die hierzu ergangenen Bestimmungen nicht beachtet,
3. wenn die Hochschule im Fall des Art. 3 Abs. 2 untätig bleibt,
4. wenn die Hochschule bei einer Veränderung der Kapazitäten nicht unverzüglich eine Anpassung der Zulassungszahlen vornimmt und dadurch ein Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 droht.

<sup>2</sup>Die Hochschule ist vor Erlass der Rechtsverordnung zu hören, es sei denn, die Regelung ist unaufschiebbar.

(2) Durch Rechtsverordnung können ausführende Bestimmungen zu Art. 4 Abs. 1 erlassen werden.

(3) Für das örtliche Auswahlverfahren können durch Rechtsverordnung

1. im Rahmen des Art. 5 Abs. 3 und 4 Quoten für einzelne Bewerbergruppen gebildet werden, soweit dies im Hinblick auf Art und Typus der erworbenen Hochschulzugangsberechtigung oder die besonderen Anforderungen der Lehramtsstudiengänge zur Sicherstellung der Chancengerechtigkeit notwendig ist,
2. Einzelheiten der Kriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren bestimmt werden,
3. das Zulassungsverfahren einschließlich der Fristen und der Zuständigkeiten geregelt werden; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung vorgesehen werden.

(4) <sup>1</sup>Zuständig ist das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst. <sup>2</sup>Die Rechtsverordnung nach Abs. 3 Nr. 1 ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

#### Art. 9

##### Voranmeldung

Die Hochschulen können durch Satzung für Studiengänge, für die keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, Voranmeldefristen für Bewerberinnen und Bewerber festlegen; dabei kann vorgesehen werden, dass bei Versäumnis der Voranmeldefrist die Einschreibung für den betreffenden Studiengang versagt wird, es sei denn, dass die Bewerberin oder der Bewerber diese Frist ohne Verschulden versäumt hat.

#### Art. 10

##### Staatliche Aufgabe

<sup>1</sup>Soweit die Hochschulen den Staatsvertrag, dieses Gesetz sowie die auf diesen Vorschriften beruhenden Rechtsvorschriften zu vollziehen haben, obliegt ihnen dies als staatliche Aufgabe. <sup>2</sup>Im Rahmen dieses Gesetzes und der auf dieser Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen können sie durch Satzung ergänzende Regelungen treffen.

#### Art. 11

##### Zuständigkeit nach dem Staatsvertrag

(1) Rechtsverordnungen nach Art. 15 des Staatsvertrags werden vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erlassen.

(2) Soweit der Staatsvertrag auf nach Landesrecht zuständige Behörden verweist, nimmt diese Zuständigkeiten das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wahr.

#### Art. 12

##### Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Art. 19 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende der Hochschulleitung führt die Bezeichnung Präsident oder Präsidentin, die weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung die Bezeichnung Vizepräsident oder Vizepräsidentin. <sup>2</sup>Die Grundordnung kann vorsehen, dass der Präsident oder die Präsidentin die Bezeichnung Rektor oder Rektorin und die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen dementsprechend die Bezeichnung Prorektor oder Prorektorin führen.“

2. Art. 43 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Durch die bestandene Vorprüfung oder entsprechende Prüfungen in einem Fachhochschulstudiengang wird die fachgebundene Hochschulreife für einen eng verwandten Studiengang an einer Universität erworben.“

3. Art. 44 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „des Lehramts an Gymnasien und Realschulen“ durch die Worte „eines Lehramts an öffentlichen Schulen“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Halbsatz 1 werden die Worte „der Hochschulreife“ durch die Worte „den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen“ ersetzt.

- c) Abs. 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„<sup>5</sup>Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.“

d) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Durch Rechtsverordnung nach Abs. 2, 3 oder 4 Satz 5 kann bestimmt werden, dass die erforderlichen Regelungen ganz oder teilweise von den Hochschulen durch Satzung getroffen werden.“

4. In Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 Halbsatz 2 werden die Worte „und Satz 2 Nr. 1“ gestrichen.

5. Art. 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Studiengang“ die Worte „im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Nr. 1“ eingefügt.

b) In Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Fachhochschulstudiengänge“ die Worte „und einschlägiger sonstiger universitärer Studiengänge“ eingefügt.

6. In Art. 68 Abs. 3 Halbsatz 1 werden die Worte „Abs. 1 und 4“ durch die Worte „Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt.

7. In Art. 80 Abs. 2 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Worte „in kommunaler Trägerschaft oder“ eingefügt.

(2) Dem Art. 3 des Gesetzes über die Hochschule für Politik München (BayRS 2211-2-WFK), geändert durch Gesetz vom 10. November 2006 (GVBl S. 822), wird folgender Satz 6 angefügt:

„<sup>6</sup>Art. 80 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes gilt entsprechend.“

## Art. 13

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 20. Mai 2007 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 19. Mai 2007 tritt das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 303), außer Kraft.

(3) Für Studiengänge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in das Verfahren der ZVS einbezogen sind, gilt anstelle der Art. 1 bis 11 das bisherige Recht bis zum Außerkrafttreten des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVBl 2000 S. 11) mit der Maßgabe fort, dass die Hochschulen die Studienplätze im Verfahren nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl I S. 18), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. April 2007 (BGBl I S. 506), nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und mindestens einem weiteren Kriterium nach Art. 5 Abs. 5 Sätze 2 und 4 vergeben.

München, den 9. Mai 2007

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber